

Förderprogramm „Heimatsfonds“

vom 23.06.2021 – aktualisiert mit Änderungsbeschlüssen vom 08.06.2022 sowie 11.12.2024

I. Ziel der Förderung

Die Gemeinde Hüllhorst richtet einen „Heimatsfonds“ als eigenständiges Förderinstrument ein, um in den Ortsteilen kleine eigenständige Gestaltungsmaßnahmen im öffentlichen Raum zu fördern.

II. Förderungsart und –höhe

Für die Umsetzung von Gestaltungsmaßnahmen an Plätzen, Straßen, Wegen, Gebäuden und Grünzonen sowie zur Verkehrssicherheit stellt die Gemeinde Hüllhorst ab 2025 jährlich Mittel in Höhe von 16.000 € zur Verfügung.

Der Förderbetrag beträgt jährlich 2.000 € je Ortsteil; maximal jedoch 50 % der Gesamtkosten. Bei Anlagen zur Verkehrssicherheit, die in der Trägerschaft der Dorfgemeinschaft verbleiben, beträgt die Förderung 100 %. Alle weiteren Kosten sind von den Trägern der Maßnahme selbst zu tragen bzw. durch Eigenleistung, Spenden oder Sponsoring zu erbringen. Zur Bemessung der Eigenleistung wird der Stundensatz auf 15 €/Std. festgesetzt.

Bei Erfüllung der Fördervoraussetzungen und verfügbaren Haushaltsmitteln erfolgt die Bewilligung durch den Bürgermeister mit jährlichem Bericht im Gemeindeentwicklungs- und Umweltausschuss. Falls zum Stichtag Förderanträge aus einem Ortsteil mit einem höheren Volumen vorliegen als Haushaltsmittel für diesen Ortsteil zur Verfügung stehen, erfolgt die Bewilligung in Abstimmung mit der/dem Ortsvorsteher/in.

Von einem Ortsteil nicht in Anspruch genommene Mittel können einmalig angespart und im Folgejahr berücksichtigt werden. Eine weitere Übertragung erfolgt nicht.

III. Antrags- u. Entscheidungsverfahren

Die Antragstellung erfolgt bis zum 31.01. des laufenden Jahres formlos in Schriftform mit einer Stellungnahme der/des Ortsvorsteher/in an die Verwaltung. Anträge nach dem Stichtag 31.01. können bei Verfügbarkeit von Fördermitteln auch unterjährig für weitere Projekte im Ortsteil bewilligt werden.

Den Anträgen ist eine kurze Maßnahmenbeschreibung beizufügen. Ferner sind Angaben zu geplanten Eigenleistungen, dem Kostenrahmen, Angaben zur geplanten Umsetzung der Maßnahmen sowie zur Übernahme der Pflege durch örtliche Vereine oder Gruppen erforderlich. Die geplanten Maßnahmen sind vorab mit der Verwaltung abzustimmen, die diese Maßnahmen auch planerisch begleitet.

IV. Grundlagen

Ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn kann nur aus begründetem Anlass genehmigt werden. Die Zuschüsse sind entsprechend dem ausgewiesenen Verwendungszweck zu verwenden. Nach Abschluss der Maßnahme ist die ordnungsgemäße Mittelverwendung durch den Antragsteller zu bestätigen.

V. Zuwendungsvoraussetzungen

Eine Förderung kann nur dann gewährt werden, wenn die gesetzlichen Bestimmungen eingehalten werden.

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung eines Zuschusses besteht nicht.

VI. Inkrafttreten

Die Neufassung der Richtlinie tritt mit Beschluss des Rates vom 11.12.2024 in Kraft. Eine mögliche Evaluierung erfolgt im Rahmen der jährlichen Berichterstattung im Fachausschuss.